



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Stuttgart

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen Schlüntz und Kollegen,
Hechinger Straße 27, 72072 Tübingen, Az: Schw/z

gegen

Bundesrepublik Deutschland -Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-, vertreten durch
den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5174580-439

- Beklagte -

wegen Familienabschiebungsschutzes

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Kramer als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am **19.
Januar 2007** für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom
10.10.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraus-
setzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der jetzt 40-jährige iranische Kläger durchlief erfolglos ein im Februar 1999 eingeleitetes Asylverfahren (vgl. Bescheid des Bundesamts vom 8.9.1999, Urte. des VG Stuttgart v. 13.7.2000 - A 11 K 13112/99 -, Beschl. des VGH Baden-Württ. v. 27.9.2000 - A 3 S 1691/00 -) und ein im November 2000 eingeleitetes Folgeverfahren (vgl. VG Stuttgart, Urte. v. 21.6.2001 - A 11 K 10423/01 -, VGH Baden-Württ., Beschl. v. 8.8.2001 - A 3 S 714/01 -). Die iranische Ehefrau des Klägers und ihr damals dreijähriges Kind stellten im Januar 2001 Asylanträge und wurden durch Bescheid des Bundesamts vom 6.8.2001 unter Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als Asylberechtigte anerkannt. Ein hierauf gestellter weiterer Folgeantrag des Klägers war ebenfalls erfolglos, weil bei Einreise über einen sicheren Drittstaat Familienasyl ausscheide und er nicht glaubhaft gemacht habe, dass er auf dem Luftweg eingereist und von Verfolgung bedroht sei (vgl. VG Stuttgart, Urte. v. 19.11.2002 - A 11 K 12216/02 -).

Am 29.7.2005 beantragte der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 26.7.2005 Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG, von dessen Inkrafttreten am 1.1.2005 er erst bei der Mandatsübernahme am 21.7.2005 erfahren habe. Mit Bescheid vom 10.10.2005, abgesandt am 18.10.2005, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des Bescheids vom 12.7.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung ist ausgeführt, der Folgeantrag sei nicht innerhalb von drei Monaten nach der als allgemein bekannt geltenden Änderung der Rechtslage gestellt worden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben.

Der Kläger hat am 30.10.2005 Klage erhoben und macht geltend, es komme für den Beginn der Dreimonatsfrist nicht auf den Zeitpunkt der Rechtsänderung an, auch nicht darauf, wann er Kenntnis davon hätte erlangen müssen, und Kenntnis davon habe er nicht einmal durch die Ausländerbehörde erlangt. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 10.10.2005 aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Iran vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts einschließlich der die früheren Verfahren des Klägers und des seine Ehefrau betreffenden Verfahrens vor.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die mit allseitigem Einverständnis der Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig, insbesondere rechtzeitig erhoben, da sie nach der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 10.10.2005 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu erheben war (§ 58 VwGO). Sie ist auch nach Maßgabe der Entscheidungsformel begründet; der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950) hat mit Wirkung vom 1.1.2005 (Art. 15 Abs. 3) durch Art. 3 Nr. 17 d) dem § 26 AsylVfG folgenden Abs. 4 angefügt:

Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Bei dieser Formulierung ist nicht bedacht, dass es auch Fälle wie den vorliegenden geben kann, in denen „der Ausländer“ - hier die Ehefrau des Klägers - als asylberechtigt anerkannt worden ist, der Ehegatte - hier der Kläger - jedoch wegen §§ 26a oder 27 AsylVfG jedenfalls der Rechtsprechung zufolge kein Familienasyl nach § 26 Abs. 1 AsylVfG erhalten kann (so das o.g. Urt. v. 19.11.2002). Dass dann die Absätze 1 bis 3 nicht entsprechend gelten sollen, die Feststellung nach § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG also nicht getroffen werden kann, wenn der Ausländer außer der Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Asylberechtigung erhalten hat, ist offensichtlich widersinnig und daher trotz des Gesetzeswortlauts nicht gewollt.

§ 26 Abs. 4 AsylVfG gilt auch für die Fälle, in denen vor seinem Inkrafttreten das Vorliegen der Voraussetzungen des früheren § 51 Abs. 1 AuslG beim Stammberechtigten vor

dem 1. Januar 2005 unanfechtbar festgestellt wurde (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 14.8.2006 - A 9 K 11875/04 -; NiedersOVG, Beschl. v. 7.12.2006 - 11 LA 347/06 - m.w.N., juris). Der Gesetzgeber hat damit einen neuen Anspruch geschaffen, der unabhängig von einer politischen Verfolgung und von einem früheren Asylantrag des Betroffenen „dem in Art. 6 Abs. 1 GG verankerten und dem internationalen Flüchtlingschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit“ sowie „vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung“ trägt (BT-Drs. 15/420, S. 109). Deshalb ist nicht anzunehmen, dass dieser *Familienabschiebungsschutz* den Voraussetzungen des älteren § 71 Abs. 1 AsylVfG unterliegen soll, wenn ein früherer Asylantrag - etwa wegen Fehlens eigener Verfolgungsgründe - zurückgenommen oder unanfechtbar abgelehnt wurde.

Die entsprechende Anwendung des 26 Abs. 1 AsylVfG führt damit bereits zum Erfolg der Klage: Das Vorliegen der Voraussetzungen des - dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG entsprechenden - § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Ehefrau des Klägers ist unanfechtbar festgestellt, die Ehe bestand nach den vorliegenden Nachweisen unstreitig schon im Iran, der Kläger hatte schon vor seiner Ehefrau einen Asylantrag gestellt, und bei ihr ist die Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Die Klage hat aber auch bei Anwendung des § 71 Abs. 1 AsylVfG Erfolg, denn dessen Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind anzunehmen. Der Kläger hat substantiiert vorgetragen, dass sich die dem Bescheid vom 8.9.1999 zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), was er nicht in dem früheren Verfahren geltend machen konnte (§ 51 Abs. 2 VwVfG), und dass binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, der Folgeantrag gestellt wurde (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Insbesondere beginnt die Dreimonatsfrist entsprechend dem Wortlaut nicht schon mit der Rechtsänderung, auch wenn diese im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist (ebenso VG Magdeburg, Urt. v. 14.10.2005 - 9 A 193/05MD -; VG Arnsberg, Urt. v. 29.9.2006 - 13 K 1632/06.A -; a.A. NiedersOVG, Beschl. v. 25.11.2004, GewArch 2005, 383; VG Minden, Urt. v. 4.5.2005 - 1 K 5205/03.A., juris). Dass jedermann vom Inhalt des alljährlich einige tausend Seiten umfassenden Bundesgesetzblatts Kenntnis erhält, grenzt zumal bei Aus-

ländern an eine Fiktion, statt derer sich das unmittelbare Anknüpfen an die Rechtsänderung selbst angeboten hätte.

Schließlich führt es zum gleichen Ergebnis, wenn die Dreimonatsfrist am 1.1.2005 deshalb begonnen hat, weil man eine Rechtsänderung kennt oder auch nur kennen müsste. Denn der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war, weshalb ihm auf die rechtzeitige Nachholung des Folgeantrags Wiedereinsetzung durch die Beklagte zu gewähren gewesen wäre und durch das Gericht vorsorglich gewährt wird (§ 32 VwVfG): Zutreffend weist die Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf hin, dass der Kläger selbst aus einer Übersetzung des § 26 Abs. 4 AsylVfG in seine Sprache nicht darauf schließen konnte, die Rechtslage habe sich zu seinen Gunsten geändert. Denn um zu erkennen, dass er von seiner anerkannt asylberechtigten Ehefrau den Familienabschiebungsschutz ableiten kann, obwohl § 26 Abs. 4 AsylVfG dafür als Voraussetzung formuliert, dass „der Ausländer **nicht** als Asylberechtigter anerkannt worden“ ist (vgl. oben), bedarf es für juristische Laien der Rechtsberatung. Diese erhielt der Kläger nach seinem unwidersprochenen Vortrag erst am 21.7.2005, und die versäumte Handlung, der Asylantrag vom 26.7.2005, war am 29.7.2005 nachgeholt.

Hiernach ist auch die Entscheidung Ziffer 2 des Bescheids vom 10.10.2005 aufzuheben, mit der die Änderung der Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG abgelehnt wurde. Abweichend von der bisherigen Annahme des Bundesamts besteht nämlich gemäß § 51 VwVfG Anlass, die mit Ziffer 3 des Bescheids vom 8.9.1999 getroffene Feststellung aufzuheben, ohne dass eine neue Feststellung - jetzt zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - zu treffen ist (§ 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die